

AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen

Geldinstituten

Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post

Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck

E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 18. März 2022	Nummer 2

Inhalt dieser Ausgabe:

iiiiiait a	icoci Adogabe.	
7/2022	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022	25
8/2022	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022	32
9/2022	Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022	45
10/2022	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	53
11/2022	Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	55
12/2022	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Februar 2022	57
13/2022	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	57
14/2022	Information des Geologischen Dienstes NRW über Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	58

7/2022 Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022

Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- Š Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder 7
- Š 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 § 11 § 12 Zuwendungen an Fraktionen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/in
- Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 14
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Dienstrechtliche Regelungen für Beamtinnen, Beamte und Angestellte
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Rat für Menschen mit Behinderung
- § 19 Seniorenrat
- § 20 Jugendrat
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1353), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 03. März 2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Billerbeck wurde erstmals am 26. März 809 (Sterbetag des St. Liudger) erwähnt und wandelte sich von einer bäuerlichen Kleinsiedlung zur Stadt. Am 18.02.1302 wurden Billerbeck durch Bischof Otto von Münster die Stadt(Wigbolds)rechte verliehen.
- (2) Der Stadt Billerbeck wurde durch den Regierungspräsidenten in Münster mit Urkunde vom 29.12.1992 die Artbezeichnung "Erholungsort" verliehen.
- (3) Das Gebiet der Stadt Billerbeck umfasst seit dem 01.07.1969 die Gebiete der ehemalige selbständigen Gemeinden Stadt Billerbeck, Kirchspiel Billerbeck und Beerlage aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Kreises Coesfeld vom 24.06.1969 (GV. NW.S. 248) in der Gesamtgröße von 90,79 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel

Die Stadt Billerbeck führt seit dem 24.02.1923 ein Wappen mit folgender Beschreibung: In Blau drei schrägrechte silberne (weiße) Wellenbalken. Der Regierungspräsident in Münster hat das Wappen im November 1970 genehmigt.

(2) Die Stadt Billerbeck führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift

"STADT BILLERBECK"

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Im äußeren Teil des Stadtgebietes wird der Stadtbezirk Beerlage/Kirchspiel Billerbeck gebildet. Der Stadtbezirk umfasst im Wesentlichen die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Beerlage und Kirchspiel Billerbeck.
 - Die räumliche Abgrenzung des Stadtbezirks ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 12 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss können bis zu 8 sachkundige Bürgerinnen/Bürger angehören.
- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 Abs. 2 GO folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 - a) Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
 - b) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine im Stadtbezirk;
 - c) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- (4) Der Bezirksausschuss ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Hierzu zählt insbesondere die Anhörung im Falle der Beseitigung oder Neuanpflanzung städtischen Grüns (Hecken, Bäume, größere Strauchgruppen) und Fragen des Umweltschutzes im Bezirk. Außerdem ist ihm vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Der Bezirksausschuss kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
 - Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen, hat die/der Bezirksausschussvorsitzende oder seine Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist nach vorheriger Information seiner Stellvertretung berechtigt, die/den Vorsitzenden des Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Ansonsten gelten die dazu ergangenen rechtlichen Vorschriften, die zu beachten sind.

(3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Billerbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Billerbeck fallen, sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister setzt die Anregung oder Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates, sofern die Anregung oder Beschwerde spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag eingegangen ist.
- (6) Der Rat überweist die Anregungen oder Beschwerden nach Abs. 1 an den zuständigen Fachausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur inhaltlichen Prüfung und Erledigung, wenn und soweit der Rat nicht selbst entscheiden will. Antragstellerinnen/Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem

zuständigen Fachausschuss mündlich zu begründen. Die Redezeit sollte 5 Minuten nicht überschreiten.

- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates, des zuständigen Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Abs. 5 und Abs. 6 durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.
- (9) Entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Abs. 5 oder Abs. 6, ist die Stellungnahme bzw. Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters dem Rat mitzuteilen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Billerbeck".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform;

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestimmt. Er ist in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt, es sei denn, es handelt sich um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich 4 sachverständige Bürgerinnen und Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse durch einen besonderen Ratsbeschluss (Zuständigkeitsordnung) geregelt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht

auf Akteneinsicht. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist dem Auskunftsersuchen unverzüglich nachzukommen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Falle darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
 - a. einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 70,00 € und
 - b. einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 25,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Eine Gruppe erhält eine proportionale Ausstattung, die zwei Drittel der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Abs. 1 erhalten würde.
- (3) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten monatlich 50,00 €.
- (4) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.
- (5) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Billerbeck mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen und Beamten und Angestellten.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/der Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 GO.

§ 15

Beigeordnete

Der Rat kann eine/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n wählen. Die/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 16

Dienstrechtliche Regelungen für Beamtinnen, Beamte und Angestellte

Abweichend vom § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NW trifft der Rat der Stadt Billerbeck im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die dienstrechtlichen Entscheidungen für die Fachbereichsleitung sowie der Betriebsleitung. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen, kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Billerbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Billerbeck" vollzogen.
- (2) Die Amtsblätter sollen im Internet auf der offiziellen Website der Stadt Billerbeck veröffentlicht werden.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht in der in Abs. 1 festgelegten Form, sondern durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Billerbeck öffentlich bekanntgemacht.
 - Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Billerbeck. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Rat für Menschen mit Behinderung

Es kann auf Beschluss des Ausschusses für Generationen, Kultur und Heimat ein Rat für Menschen mit Behinderung gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

Ziel des Rates soll es sein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der

Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. (§ 1 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG-NRW)

§ 19

Seniorenrat

Es kann auf Beschluss des Ausschusses für Generationen, Kultur und Heimat ein Seniorenrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

§ 20

<u>Jugendrat</u>

Es kann auf Beschluss des Ausschusses für Generationen, Kultur und Heimat ein Jugendrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

§ 21

Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1. Die vorstehende
 - Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - **d)** der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 03. März 2022 gez. Marion Dirks Bürgermeisterin

8/2022 Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1353), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 03. März 2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

A) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

B) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern
- § 19 Wahlen

C) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 30 Schlussbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf dem Postweg an alle Ratsmitglieder sowie an die/den Beigeordneten. Auf Antrag kann ersatzweise die schriftliche Einladung auf dem elektronischen Wege über das Rats-Infosystem bzw. der Mandatos-App erfolgen, wobei ergänzend auch zeitgleich per E-Mail über die Einladung informiert wird.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Soweit Vorlagen der Einladung nicht beigegeben werden können, sollen die Beratungsunterlagen 3 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern vorliegen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung (schriftlich und per E-Mail) muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung zuzüglich eines weiteren Tages für den Übermittlungsweg nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Die Verwaltung formuliert nach Möglichkeit einen Beschlussvorschlag zu jedem Tagesordnungspunkt, der einer Abstimmung bedarf.
- (5) Das Abstimmungsergebnis einer Vorberatung wird nach Möglichkeit zu den Tagesordnungspunkten mit aufgeführt.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch der/den Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter der Fraktion erfolgen, dem das verhinderte Ratsmitglied angehört.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorher mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

A) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW)
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
 - Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
 - (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs.6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin/dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder anderer Ausschüsse als Zuhörerin/Zuhörer teilnehmen, sofern der Aufgabenbereich des eigenen Ausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

B) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den antragstellenden Personen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die berichterstattende Person das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Anheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung.
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Ratsmitglied es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage stellende Person darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Frage stellende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Frage stellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde.
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung der Ratssitzungen wird regelmäßig eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner aufgenommen, und zwar jeweils zum Ende der öffentlichen Sitzung. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Frage stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage stellende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, kann auch mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt werden. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

C) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegenvorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO.)

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.
 - 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
 - b) Beginn und Ende einer etwaigen Sitzungsunterbrechung,
 - c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1),
 - f) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - g) die gestellten Anträge,
 - h) die Wahl und Abstimmungsergebnisse; bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils nach Fraktion, Gruppen, der übrigen Ratsmitglieder sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, es sei denn die Beschlüsse sind einstimmig gefasst.
 - i) die Anzeige von Ausschließungsgründen gem. § 31 Abs. 4 GO
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt diese in der nächsten Sitzung des Rates zur Kenntnis. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann der Rat dieses durch Beschluss feststellen.
- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen digitale Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die digitale Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die digitale Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.
 - Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die öffentliche Presse aber auch an den auf die Sitzung folgenden Tagen über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, soweit der Rat die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
- (7) Durch Beschluss des Ausschusses, kann einzelnen an der Sitzung teilnehmenden Zuhörerinnen/Zuhörern das Wort zu einem bestimmten Tagungsordnungspunkt erteilt werden.

- (8) Durch Beschluss des Ausschusses können zu bestimmten Tagungsordnungspunkten Vertreterinnen/Vertreter von Vereinen und Verbänden geladen werden, denen zu diesem Tagungsordnungspunkt auf Wunsch das Wort erteilt wird.
- (9) § 17 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) findet auf Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (10) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben allen ordentlichen Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss zuzusenden. Die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO gesondert hingewiesen.
- (11) Sachverständige Bürgerinnen/Bürger für die Denkmalpflege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung erhalten die Einladungen zum Stadtentwicklungs- und Bauausschuss nur dann, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen.
- (12) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Schul- und Sportausschusses erhalten jeweils nur die Einladungen für den Schul- und Sportausschuss.
- (13) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift nach § 24 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert die/der Ausschussvorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (14) Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss, zuzuleiten.

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantin/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantin/Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen/Besucher, Parteifreundinnen/Parteifreunde, Nachbarinnen/Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 3. Die vorstehende
 - Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- **4.** Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde.
 - f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - g) der Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 03. März 2022 gez. Marion Dirks Bürgermeisterin

9/2022 Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022

Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022 Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1353), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 03. März 2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Haupt- und Finanzausschuss

Auf den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- 1. Vorberatung von Bürgschaftsangelegenheiten
- 2. Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten
- 3. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
- 4. Vorberatung der Personalangelegenheiten gemäß der Regelung des § 16 der Hauptsatzung.
- 5. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes
- 6. Vorberatung von Wirtschaftsförderungs- und Tourismusangelegenheiten
- 7. Vorberatung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften
- 8. Vorberatung aller Steuersatzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, ordnungsbehördliche Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
- 9. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
- 10. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen
- 11. Vorberatung über Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungswesens
- 12. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von vier Jahren in unbeschränkter Höhe, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 13. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über vier Jahre hinaus bis zur Höhe von 25.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 25.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
- 15. Erlass öffentlicher Abgaben bis zu 10.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 16. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 70.000, -- € soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 17. Entscheidung über Angelegenheiten des Marktwesens
- Entscheidung über Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Schülerbeförderung oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- 19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 20. Entscheidung über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben bis zu einem Betrag von 70.000, -- € soweit nicht andere Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

21. Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenen betraglichen Höchstgrenzen, auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

§ 2

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Auf den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- 1. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB
- 2. Vorberatung zur Ausweisung, Änderung und die Aufhebung von Sanierungsgebieten
- 3. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
- 4. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung
- 5. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
- Vorberatung über Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalplanung
- Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 8. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich und nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 9. Entscheidung über die im Rahmen der Stadtkernsanierung anfallenden Aufgaben, soweit nicht der Rat zuständig ist
- 10. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 11. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, ausgenommen Tierhaltungsbetriebe, welche die Hälfte der Tierplätze nach dem Anhang Spalte 2 der 4. BlmSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) übersteigen. Die Vorberatung verbleibt in diesem Fall beim Ausschuss.
- 12. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
- 13. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 70.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
- 14. Entscheidungen über Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz), soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 (§ 9 Abs. 4 Hauptsatzung) oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 15. Entscheidung über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und die Vergabe Planungsund Vermessungsaufträgen bis zu einem Betrag von 70.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

16. Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenen betraglichen Höchstgrenzen, auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

§ 3

Umweltausschuss

Auf den Umweltausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Entscheidung über Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung, soweit nicht der Rat zuständig ist
- 2. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenreinigung, soweit nicht der Rat zuständig ist.
- 3. Vorberatung der Satzungen für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
- 4. Vorberatung von Friedhofsangelegenheiten einschließlich der Satzungen
- 5. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
- 6. Vorberatung über die Benennung von Straßen und Wegen
- 7. Entscheidung über Angelegenheiten des städtischen Grüns
- 8. Entscheidung über Angelegenheiten der städtischen Gewässer (ohne Abwasserbeseitigungsanlagen)
- 9. Entscheidungen über Angelegenheiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege in Verbindung mit dem Bezirksausschuss, sowie ordnungsbehördliche Angelegenheiten die Tiere betreffen.
- 10. Entscheidung über Aufgaben des Umweltschutzes (Wasser-, Luft- und Bodenreinhaltung, auch umweltrelevante Einzelmaßnahmen, bei denen übergeordnete Fachbehörden wie z. B. Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde einzuschalten sind), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 11. Entscheidung über Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen), jedoch ohne Konzessionsangelegenheiten.
- 12. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung.
- 13. Entscheidung über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
- 14. Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenen betraglichen Höchstgrenzen, auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

§ 4

Schul- und Sportausschuss

Auf den Schul- und Sportausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

 Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen

- 2. Vorberatung über die Umstellung auf die Ganztagsschule
- 3. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- 4. Vorberatung über die räumliche Unterbringung der Schule
- Vorberatung über schulische Bauma
 ßnahmen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- 6. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- 7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen sowie ggf. die Schulen
- 8. Vorberatung über die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21a Schulverwaltungsgesetz für die Schulleitung und deren Stellvertretung
- 9. Vorberatung über die Richtlinien für die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler
- 10. Entscheidung über die Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
- 11. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung
- 12. Entscheidung über Angelegenheiten der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- 13. Entscheidung über Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern/Partnerinnen (Sponsoren)
- 14. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche
- 15. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den Schulen, soweit hierzu die Zustimmung der Schulträgerin/des Schulträgers erforderlich ist (z. B. Sonderpädagogische Förderung, Schule von 8 13 Uhr)
- 16. Festlegung der Bezeichnung von Schulen
- 17. Entscheidung über Vorschläge für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportler
- 18. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel in den vorgenannten Aufgabenbereichen, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 19. Entscheidung über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 20. Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenen betraglichen Höchstgrenzen, auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Ausschuss für Generationen, Kultur und Heimat

Auf den Ausschuss für Generationen, Kultur und Heimat werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- 1. Entscheidung über Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder
- 2. Entscheidung über die Anlegung und Ausgestaltung von Spiel- und Bolzplätzen

- 3. Entscheidung über Angelegenheiten der städtischen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
- 4. Entscheidung über sonstige Maßnahmen der Jugendförderung (z. B. Freizeit- und Ferienangebote)
- 5. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
- 6. Entscheidung über Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern
- 7. Entscheidung über Angelegenheiten der Familienförderung
- 8. Entscheidung über Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren
- 9. Entscheidung über Angelegenheiten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger
- 10. Entscheidung über Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften und Jugendbegegnungen
- 11. Entscheidung über Angelegenheiten der Musikschule
- 12. Entscheidung über Angelegenheiten der Volkshochschule und sonstige Einrichtungen der Weiterbildung (z.B. Büchereien)
- 13. Entscheidung über Angelegenheiten der Heimatpflege
- 14. Entscheidung über das städtische Kulturangebot
- 15. Entscheidung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen, bei Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- 16. Entscheidung über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 17. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
- 18. Bei allen Entscheidungen, sind die diesem Ausschuss übertragenen betraglichen Höchstgrenzen, auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Betriebsausschuss

Auf den Betriebsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Abschließende Behandlung aller Aufgaben der Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung, soweit nicht der Rat oder die Betriebsleitung zuständig ist.

Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenden betraglichen Höchstgrenzen auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Auf den Bezirksausschuss werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck folgende Aufgaben übertragen:

- Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 Hauptsatzung)
- 2. Entscheidung über Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine im Außenbereich (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 Hauptsatzung)
- 3. Entscheidung über Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Außenbereich (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 Hauptsatzung)
- 4. Entscheidung über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 25.000, -- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
- 5. Vorberatung über den Steuerhebesatz für die Grundsteuer A
- Vorberatung über Erhebung von Gebühren für Beiträge (Umlagen) der Wasser- und Bodenverbände
- 7. Vorberatung über die Benennung von Mitgliedern für die Wasser- und Bodenverbände
- 8. Vorberatung über grundsätzliche Planungen der Abwasserbeseitigung im Außenbereich
- 9. Vorberatung über Grundstücksangelegenheiten im Außenbereich
- 10. Vorberatung über Angelegenheiten der Flurbereinigung
- 11. Vorberatung über Bauleitpläne, die den Außenbereich betreffen, soweit es sich nicht um eine Anschlussplanung an das Stadtgebiet handelt
- 12. Vorberatung über Bauvorhaben und Denkmalangelegenheiten im Außenbereich
- 13. Stellungnahme zur Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- 14. Vorberatung über Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Außenbereich
- 15. Vorberatung über Angelegenheiten der Gewässer und des städtischen Grüns im Außenbereich
- 16. Vorberatung über Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung im Außenbereich
- 17. Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenen betraglichen Höchstgrenzen, auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

§ 8

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe

- 2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 10.000,-- €- nicht übersteigt
- Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 10.000,--
- 4. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 3.000,--€
- 5. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 500, -- €-im Einzelfall
- 6. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrage von 5.000,--€, im Einzelfall
- 7. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 13.000,-- €
- 8. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zum Betrage von 15.000, -- € bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung. Im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren.
- 9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW in unbedenklichen Fällen. Bei Tierhaltungsbetrieben nur, sofern die beantragten Tierplätze weniger als die Hälfte der im Anhang Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) genannten Größen betragen
- 10. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist. in unbedenklichen Fällen
- 11. Abnahme von Baumaßnahmen
- 12. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 100 qm.
- 13. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 15.000, -- €
- 14. Entscheidung über Anträge auf Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule
- Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an Schulen in Einzelfällen

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 10

Rückholrecht des Rates

(1) In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.

- (2) Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er vom seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
- (3) Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 5. Die vorstehende
 - Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 03. März 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- **6.** Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - **k)** der Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 03. März 2022 gez. Marion Dirks Bürgermeisterin

10/2022 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

 Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Billerbeck wird in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

von montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Billerbeck – Wahlamt – Zimmer 18, Markt 1, 48727 Billerbeck für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis spätestens 29. April 2022, 12:00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck, Zimmer 18, Markt 1, 48727 Billerbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Der/Die Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragenen ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene ist,
 - **a.** wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat.
 - **b.**wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c.wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- 6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, bei der Bürgermeisterin (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Tag vor der Wahl**, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können unter den in Punkt 5. 2) a. bis c. angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch am **Wahltag bis 15:00 Uhr** beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

- 7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem "Merkblatt für die Briefwahl", welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Billerbeck, 01. März 2022

gez. Marion Dirks Bürgermeisterin

11/2022 Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

- 1. Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2. Die **Stadt Billerbeck** gehört zum Wahlkreis 78 Coesfeld I Borken III und ist in **7** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk 3 (Ludgeri-Grundschulgebäude) ist ein repräsentativer Wahlbezirk. In diesem Wahlbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlgeheimnis wird jederzeit gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. April 2022 bis 24. April 2022** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- 4. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

- 5. Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Sie/Er gibt seine Stimmen geheim ab.
- 6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- a) seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 7. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgeben werden.

Für die Stadt Billerbeck werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Billerbeck, im Trauzimmer, Markt 1, 48727

Billerbeck zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

- 8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).
- 9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Billerbeck, 01. März 2022

gez. Marion Dirks Bürgermeisterin

12/2022 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Februar 2022

Datum der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
18. Februar 2022	Annika	Netz	Kapstadt, Südafrika
	Warren	Gans	Kapstadt, Südafrika
19. Februar 2022	Jana	Keßelmann	Coesfeld
	Andreas	Gehlmann	Coesfeld
19. Februar 2022	Luisa	Lewe	Dülmen
	Maximilian	Schulze Eliab	Dülmen
22. Februar 2022	Anja	Brinkhoff	Haltern am See
	Stefan	Althelmig	Münster

13/2022 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

BEKANNTMACHUNG Wasser- u. Bodenverband "Obere Berkel"

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2022 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 01.02.2022

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel 48727 Billerbeck gez. Heinrich Brinkmann Verbandsvorsteher

14/2022 Information des Geologischen Dienstes NRW über Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen



Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld Fon +49 (0) 2151 897-0 Fax +49 (0) 2151 897-505 poststelleged nrw.de

Helaba Girozentrale IBAN: DE31300500000000005517 BIC: WELADEDD

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Commence of the Commence of th	A CONTROL OF THE PROPERTY OF T
Zeitraum	März 2022 bis August 2022

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
8100	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295